Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
26.02.1981	----	----	----	01.02.1981
1. Änderung				
20.12.1988	----	----	----	20.12.1988
2. Änderung				
23.02.1989	----	----	----	01.03.1989
3. Änderung				
26.06.2001	----	----	----	01.01.2002
4. Änderung				
13.07.2010	----	----	----	01.08.2010
5. Änderung				
12.07.2011	----	----	----	01.01.2010
6. Änderung				
10.12.2013	----	----	----	01.01.2014
7. Änderung				
21.06.2022	---	---	---	01.01.2023
8. Änderung				
10.12.2024	----	----	----	01.01.2025

Mietordnung für Schulräume, Pausenhalle, Turnhallen, Kleinschwimmhalle und Sportplätze sowie das Martin-Luther-Haus der Hansestadt Breckerfeld

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.Oktober 1979 (GV.NW. S. 594/SGV. NW. 2023) hat die Stadtvertretung Breckerfeld am 26.02.1981 folgende Mietordnung für Schulräume, Pausenhalle, Turnhallen, Kleinschwimmhalle, Sportplätze und Gemeinschaftsraum Zurstraße der Stadt Breckerfeld beschlossen:

§ 1

(1) Schulräume, Pausenhalle, Turnhallen mit Nebenräumen, Kleinschwimmhalle und Sportplätze können für außerschulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch nicht die Interessen der Schulen, der Eigentümerin oder öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von städtischen Räumen und Anlagen besteht nicht.

(2) In der Pausenhalle der Grund- und Sekundarschule Breckerfeld und im Gemeinschaftsraum Zurstraße darf kein Sport getrieben werden. Hiervon ausgenommen ist Tischtennis, Billard, Schach und Gymnastik. In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

(3) Über die Vermietung der Schulräume usw. sowie des Martin-Luther-Hauses wird zwischen der Hansestadt Breckerfeld, vertreten durch den Bürgermeister und dem Veranstalter, ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

(4) Sämtliche vorstehende Räumlichkeiten werden grundsätzlich ausschließlich an Vereine und Institutionen vermietet. Für die Durchführung kultureller Veranstaltungen im Martin-Luther-Haus kann der Bürgermeister im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 2

(1) Folgende Mietsätze sind je Veranstaltung zu entrichten:

I. Schulräume

a)	Klassenräume bis zu drei Stunden	15,-- EURO
	(für jede weitere Stunde 5,-- EURO)	
b)	Lehrküche, Werkräume, Physikräume, u.ä. bis zu drei Stunden	25,-- EURO
	(für jede weitere Stunde 8,-- EURO)	

II. Pausenhalle der Grund- und Sekundarschule Breckerfeld

bis zu drei Stunden	75,-- EURO
ab drei Stunden	125,-- EURO

III. Vorraum

bis zu drei Stunden	40,-- EURO
ab drei Stunden	60,-- EURO
im Rahmen des Benutzungsplanes je Stunde	1,-- EURO

IV. Turnhallen

a) Schulturnhallen für sportliche Veranstaltungen

- alte Halle je Tag	25,-- EURO
- neue Halle je Tag	50,-- EURO
- Schulen je Stunde	33,-- EURO
- im Rahmen des Benutzungsplanes je Stunde	1,-- EURO

b) Neue Halle für nichtsportliche Veranstaltungen

bis zu drei Stunden	180,-- EURO
ab drei Stunden	300,-- EURO

V. Kleinschwimmhalle der Grund- und Sekundarschule

a) Schulen je Stunde	51,-- EURO
b) andere Nutzer je Stunde	17,-- EURO
c) im Rahmen des Benutzungsplanes je Stunde	1,-- EURO

VI. Sportplatz Zurstraße

a) jeweils pro Tag -	40,-- EURO
b) mit Benutzung der Trainings-beleuchtungsanlage	50,-- EURO
c) im Rahmen des Benutzungsplanes je Stunde	16,-- EURO

VII. Gemeinschaftsraum Zurstraße

bis zu drei Stunden	60,-- EURO
ab drei Stunden	100,-- EURO

VIII. Aufenthaltsraum / Schießstand

im Rahmen des Benutzungsplans je Stunde	1,-- EURO

IX. Martin-Luther-Haus

a) Großer Saal

- Raummiete	260,-- EURO
- Küchennutzung	45,-- EURO
- Reinigung	75,-- EURO
- Küchenreinigung	50,-- EURO

b) Kleiner Saal

- Raummiete	150,-- EURO
- Küchennutzung	45,-- EURO
- Reinigung	35,-- EURO
- Küchenreinigung	50,-- EURO

(2) Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sind in der Regel in diesen Sätzen enthalten und werden nur insoweit berechnet, als der Verbrauch über den normalen Bedarf hinausgeht. Darüber hinaus beinhalten die Mietsätze die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

(3) Übertragungsanlagen, Tonband-, Rundfunk-, Filmgeräte und andere Projektoren sowie sonstiges Schulinventar werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart ist. Eine Nutzungsentschädigung wird erhoben; die Höhe regelt der Bürgermeister.

§ 3

(1) Gemeinnützige Vereine, die ihren gemeinnützigen Zweck nachweisen und Jugendverbände zahlen für die Benutzung der Schulräume, Pausenhalle, Turnhallen, Kleinschwimmhalle, Sportplatz, Gemeinschaftsraum Zurstraße und des Aufenthaltsraums / Schießstand 50% des sich aus § 2 ergebenden Mietbetrages. Diese Regelung gilt nicht für Vergnügungsveranstaltungen (Tanzabende, Stiftungsfeste u.ä.) sowie für Veranstaltungen im Rahmen des Benutzungsplans.
(2) Im Übrigen kann der Bürgermeister in begründeten Fällen abweichend von den in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 festgesetzten Beträgen einen geringeren Mietzins vereinbaren oder diesen ganz erlassen.

§ 4

(1) Alle Vereine erhalten einmal im Jahr für eine kulturelle Veranstaltung ohne Ausschank die Pausenhalle, den Vorraum, den Gemeinschaftsraum Zurstraße, sowie die Sportstätten kostenlos zur Verfügung gestellt.
(2) Für die Benutzung von Räumen und Anlagen durch die Hansestadt Breckerfeld, einschließlich der Volkshochschule, wird keine Miete erhoben.
(3) Bei Inanspruchnahme von Sportstätten, des Atriums und des Gemeinschaftsraumes Zurstraße für Jugendveranstaltungen entfallen die Mieten ebenfalls. Das gilt nicht für die Pausenhalle und andere Schulräume.

§ 5

Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung zu entrichten. Bei Dauerbenutzung (z.B. Kleinschwimmhalle) ist das Benutzungsentgelt vierteljährlich nachträglich fällig.

§ 6

Bei Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen kann der Bürgermeister entscheiden, ob mit den Mietern weitere Verträge abgeschlossen werden.

§ 7

Die Mietordnung tritt am 01.02.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mietordnung vom 21.02.1972 außer Kraft.

Die vorliegende 8. Änderung der Mietordnung für Schulräume, Pausenhallen, Turnhallen, Kleinschwimmhalle und Sportplätze sowie das Martin-Luther-Haus der Hansestadt Breckerfeld tritt ab 01.01.2025 in Kraft.